

ASP-Geschehen in BW

Dr. Barbara Stetter

**Online-Informationsveranstaltung über das ASP-Geschehen
in Baden-Württemberg**

12.08.2024



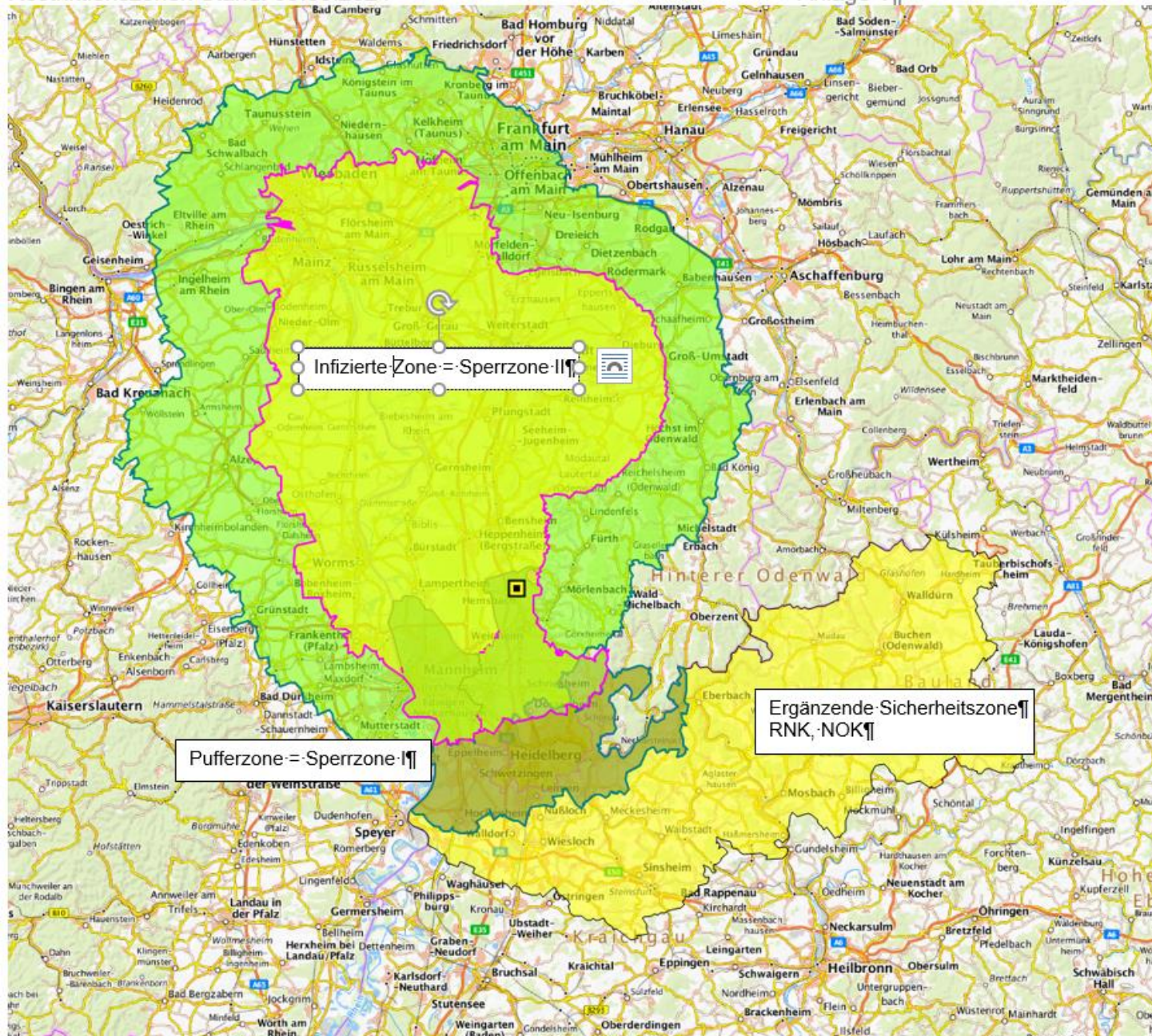
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aktueller Sachstand ASP HE/RP/BW (Stand 12.08.2024)

- 1. Fall ASP bei einem Wildschwein im Kreis Groß-Gerau am 15.06.2024
- Festlegung Gebietskulisse mit Ausweisung infizierte Zone HE und RP - Radius rund 15 km
- seither in RP 33 ASP-Ausbrüche WS in 2 Landkreisen
seither in HE 94 ASP-Ausbrüche WS in 3 Landkreisen (+ 9 Verdacht WS)
8 ASP-Ausbrüche bei Hausschweinen (Kreis Groß-Gerau)
- in BW 1 ASP-Ausbruch bei einem WS in Hemsbach (RNK) am 09.08.2024
- Allgemeinverfügungen LRA Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Mannheim
- Allgemeinverfügungen LRA Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Mannheim und Heidelberg aufgrund ASP-Ausbruch in Hemsbach am 09.08.2024
- Listung Gebiete BW (RNK und MH) als Sperrzone I und Sperrzone II in Anhang I der DVO (EU) 2023/954 (DVO 2024/2160 vom 09.08.2024)
- aktuelle Gebietskulisse wurde am 12.08.2024 an BMEL gemeldet zur Weiterleitung an KOM





Infizierte Zone = Sperrzone II¶

Ergänzende Sicherheitszone¶
RNK, NOK¶

Pufferzone = Sperrzone I¶



Verbringen von Schweinen nach der DVO (EU) 2023/594

Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung aus der **Sperrzone I**

- ohne Einschränkung innerhalb der Sperrzonen I bis III oder national in freie Gebiete, ohne Genehmigung
- Genehmigungsvorbehalt bei Verbringen in Schutz- und Überwachungszone nach DeIVO 2020/687 vor Listung in DVO (EU) 2023/594



Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung aus der **Sperrzone II - Allgemeine Bedingungen**

nur mit **Genehmigung** - Verbringung möglich in Sperrzone I bis III innerhalb Deutschlands sowie in freie Gebiete in DE und innerhalb der gleichen Sperrzone II

- Allgemeine Bedingungen in Bezug auf Transportmittel (Beschaffenheit der Transportmittel, unverzügliche R&D, ggf. Bekämpfung von Insekten oder Nagetiere, vorzugsweise Hauptverkehrswege, Meidung Schweinehaltungen, ohne Unterbrechung, Entladung)
- Listung der benannten Schlachtbetriebe (Zerlegungs-/Verarbeitungsbetriebe)
- Ggf. Sicherstellung Anwendung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (z. B. zusätzl. Desinfektionsmaßnahmen)
- Veterinärbescheinigung (Ausnahmen beim nat. Verbringen möglich)
- Risikobewertung durch die zuständige Behörde ergibt ein vernachlässigbares Risiko einer ASP-Ausbreitung bei der Verbringung



Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung aus der Sperrzone II – „Compliant-Betriebe“

Zusätzlich:

- Amtliche Betriebskontrolle (mind. 1x nach Listung der Sperrzone oder innerhalb von 3 Monaten vor der Verbringung (2 Kontrollen/Jahr im Abstand von mindestens 4 Monaten)
- Ständige Überwachung wenigstens der ersten beiden verendeten mehr als 60 Tage alten Schweine/epidemiologische Einheit; Mindestüberwachungszeitraum 15 Tage
- verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen im Betrieb (Kontakt WS, Personal- und Betriebshygiene, Beschränkung Personen-/Fahrzeugverkehr, baulicher Zustand, von der Behörde genehmigter Betriebsplan)
- Residenzpflicht 30 Tage im Herkunftsbetrieb
- im Schlachtbetrieb Trennung zu Schweinen aus Nicht-Compliant-Betrieben
- negative klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine sowie der im Bestand verbliebenen Schweine innerhalb 24 h vor Verbringung (Ausnahmemöglichkeit für einen Verzicht auf die klinische Untersuchung vor dem Verbringen in Compliant-Betrieben möglich innerhalb der gleichen Sperrzone II oder national in Sperrzonen I bis III oder freie Gebiete)



Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung aus der **Sperrzone II – „Nicht-Compliant-Betriebe“**

Zusätzlich:

- Information der für den SH zuständigen Behörde vorab durch den SH-Unternehmer
- Amtliche Verplombung des Transportfahrzeugs
- Überwachung durch die für den SH zuständige Behörde
- Veterinärbescheinigung, ggf. Verzicht möglich
- Lokalisationskaskade Schlachtung an Haltungsbetrieb (innerhalb der Sperrzonen oder notfalls im freien Gebiet)
- Getrennte Schlachtung und getrennte Zerlegung und Verarbeitung, Benennung von Zerlege-, Verarbeitungs- und Lagerbetrieben
- Kennzeichnung des Fleisches mit einem gesonderten Tauglichkeitskennzeichen; nur nationale Vermarktung des frischen Fleisches
- Verarbeitung des Fleisches mit risikominimierender Behandlung, EU-weite Vermarktung möglich
- Vermarktung des Fleisches mit Veterinärbescheinigung

